

Heereslieferungen und Arbeitsverhältnisse.

Das Kriegsministerium hat unlängst einen Erlaß rausgegeben, worin es sich öffentlich mit den Beschwerden jener Lieferanten wegen der Preise auseinandersetzt und zu dem Ergebnis gelangt, daß all die Beschwerden jetzt abzuweisen seien. Es sei aus der dringend gebotenen Wahrung der Interessen der Steuerzahler verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei allen „Anschaffungen“ die größte Sparsamkeit walte, deshalb müssen sich die Heereslieferanten aus „patriotischen Gründen“ mit einem geringeren Gewinn begnügen. Es ist

gewiß sehr wünschenswert, daß überall die „größte Defonomie“ walte, und wir wollen es nicht unvermerkt lassen, daß das Kriegsministerium endlich von den schweren Opfern an Gut und Blut des Krieges zu reden beginnt. Aber Waren, die das Heer braucht, werden nicht bloß gespart, sondern müssen auch erzeugt werden, und es geht nicht bloß um Lieferanten, sondern auch Arbeiter.

Aber wir haben schon selbst eine Reihe von Fällen veröffentlicht, monach in derlei Betrieben eine ganz skrupellose Ausbeutung praktiziert wird. Ein Vorbild aber, was da zu tun wäre, gibt die deutsche Heeresverwaltung. In der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ wurden Sonntag die Grundsätze bekanntgegeben, die bei der Herstellung von Arbeiten für militärische Zwecke maßgebend sein sollen. Vorausgeschickt wird, daß das Bestreben, die Leistungsfähigkeit der Militärbetriebe und der Privatbetriebe, die mit Aufträgen für die Heeresverwaltung betraut sind, unter allen Umständen auf der erforderlichen Höhe zu halten, allen anderen Rücksichten vorzugehen muß. Soweit es hienach möglich ist, muß auf folgendes Bedacht genommen werden:

1. Ueberstundenarbeit ist zu vermeiden, wenn die Verhältnisse es gestatten, die Aufträge mit einer neunstündigen oder kürzeren Arbeitszeit durch Einstellung einer größeren Zahl von Arbeitern zu bewältigen.

2. Wo zurzeit in mehr als neunstündigen Schichten gearbeitet wird, ist auf die Einführung achtschichtiger Schichten hinzuwirken, sobald die Leistung des Betriebes eine Aenderung der Arbeitseinteilung ohne Nachteil für die rechtzeitige Erledigung der Aufträge zuläßt.

3. Feiertagen, das heißt Beschäftigung der Arbeiter in ein- oder mehrtägigem Wechsel, werden dort, wo die vorliegende Arbeit nicht ein besonderes Einarbeiten und eine dauernde Beschäftigung verlangt, angezeigt und geeignet sein, zur Linderung der Not und besseren Verteilung des Verdienstes beizutragen, namentlich an Orten, wo die Arbeitslosigkeit besonders groß ist. Auf langjährig im Dienste der Heeresverwaltung tätige Arbeiter und solche mit starker, nicht erwerbsfähiger Familie muß naturgemäß Rücksicht genommen werden.

4. Wiederholt wurde Klage geführt, daß mehrere Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, zugleich in den Betrieben beschäftigt werden und so zusammen einen hohen Verdienst erzielen, während Familienväter mit mehreren erwerbsunfähigen Kindern und Witwen abgewiesen werden müßten und Not litten. Das ist zu ändern. Berufungen auf mehrjährige Dienstzeit können angesichts der allgemeinen Notlage nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein.

5. Personen, die bei Privatfirmen gegen angemessenen Lohn in Arbeit stehen und sich bei den Dienststellen nur deshalb um Arbeit bewerben, weil ihnen diese Arbeit besser zusagt, oder weil sie hoffen, einen höheren Verdienst zu erzielen, sind von der Einstellung grundsätzlich auszuschließen.

6. Ein Zwang im Sinne des Vorstehenden kann auf die mit Heereslieferungen betrauten Firmen zwar nicht ausgeübt werden, in vielen Fällen wird aber die vergebende Dienststelle ihren Einfluß zu Gunsten der Arbeitslosen mit Erfolg geltend machen können.

Im übrigen geben hier zur Sprache gebrachte Vorkommnisse zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

7. Landsturmpflichtige dürfen nicht deshalb von der Einstellung ausgeschlossen werden, weil sie noch nicht völlig dienstfrei sind. Erhalten sie ihren Bestimmungsbefehl, dann bleibt es den Dienststellen immer noch frei, sie zu entlassen oder als unabhörmlich zu reklamieren.

8. Anschuldigungen gegen verschiedene mit Heereslieferungen betraute Firmen, daß sie das Ueberangebot an Arbeitskräften ausnützen und den Arbeitern ganz ungenügende Löhne zahlen, sind vielfach aus Arbeiterkreisen vorgebracht und auch in der Presse besprochen worden. Die Dienststellen werden hierauf ihr Augenmerk zu richten und in Fällen anfälliger Art die Lieferanten davon zu verständigen haben, daß sie von ferneren Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen werden müßten, wenn sie fortfahren sollten, in der beschriebenen Art die Löhne zu drücken. Bei Neuausschreibungen wird es sich empfehlen, derartigen Vorgängen durch entsprechende Vertragsbedingungen vorzubeugen.

9. Auf die Verwendung freiwilliger, unbezahlter Kräfte als Boten, Schreiber u. s. w. muß überall dort verzichtet werden, wo arbeitsfähige Arbeitslose zu diesen Zwecken vorhanden sind. Ebenso ist es zu vermeiden, Personen, für deren Unterhalt in anderer Weise gesorgt ist, zu beschäftigen (Pensionäre, Angehörige von Beamten u. s. w., deren Lebensunterhalt auch ohne eigene Arbeit gesichert ist, u. s. w.).

Nach diesen Grundsätzen wird in Deutschland auch verfahren. Ein Beispiel: Das Bekleidungsamt des vierten Armee-Korps in Magdeburg hat einer Konfektionsfirma in Halle, der militärische Aufträge überwiesen worden sind, geschrieben:

Das Amt erfährt durch die dortige Handwerkskammer, daß die dortigen Konfektionsfirmen als Macherlohn für Hosen 2 Mark und 2 Mark 25 Pfennig zahlen, während das Amt 3 Mark 50 Pfennig gewährt. Der Gewinn ist rechnerisch groß und in einer Zeit der Not als verwerflich und empörend zu bezeichnen. Sollte sich Ihre Firma dieser schmutzigen Handlungsweise schuldig gemacht haben, so sieht sich das Amt genötigt, weitere Vergabe von Arbeiten an Sie einzustellen. Die Bestimmungen der Einlage müssen genau befolgt werden. Sollten irgend welche Klagen nochmals nach hier gelangen, so wird Ihnen unnachsichtlich keine weitere Arbeit zugeteilt.

Als Unternehmergeinn bezeichnet das Bekleidungsamt für angemessen: 10 Prozent bei Anfertigung durch Heimarbeiter oder 15 Prozent, wenn in eigener Werkstätte gearbeitet wird. Die übrigen 90 oder 85 Prozent seien den Arbeitern unverkürzt zu zahlen. Nach der Anschauung, die aus dem Erlaß des Kriegsministeriums spricht, hätte man aber wohl eher den gewährten Preis herabzusetzen gehabt. Tatsächlich sollte bei der Vergabe von Lieferungen auf die zu zahlenden Löhne und Preise sorgfältig Bedacht genommen werden, sonst kommt es so, daß der Lieferant, statt sich „aus patriotischen Gründen mit einem geringen Gewinn zu begnügen“, die „Defonomie“ der Kriegsverwaltung mit einer Lohndrückerei schlimmster Art wettmachen könnte, monach sich dann die Sparsamkeit auf Kosten der Lebenslage der Arbeiter vollziehen würde. Deshalb sollte sich die Kriegsverwaltung die obigen Grundsätze wohl aneignen und danach, wie sie der Lieferant erfüllt, die Kalkulierung der Preise vollziehen.